

Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium eingeholt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16 April 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister.

Anordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse.

Vom 24. April 1951

§ 1

Brühwürfel und Würzen müssen mindestens 3% Gesamtstickstoff, davon mindestens die Hälfte Aminosäurestickstoff, enthalten.

§ 2

Alle Genehmigungen für Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse, die auf Grund der Verordnungen der Länder über Ersatz- und neuartige Lebensmittel erteilt wurden und den im § 1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden daher ab sofort aufgehoben.

§ 3

Die zur Zeit im Verkehr befindlichen und genehmigten Erzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 1951 aufgebraucht werden.

§ 4

Der Runderlaß vom 21. Dezember 1944-Ae 11664/44-4218 (MBliV. 1945 S. 17), betreffend den Verkehr mit Brühwürfeln und Würzen, wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. April 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: Matern
Staatssekretär

**Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**
Albrecht
Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 14. April 1951

Durch die ständig wachsenden Tabakeinfuhren aus der Sowjetunion und den Volksdemokratien ist es möglich geworden, Zigaretten mit erhöhter Beimischung an ausländischem Tabak herzustellen.

Der Kleinverkaufspreis dieser Zigaretten wird bei verbesserter Qualität beibehalten.

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOB1. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer beträgt für Zigaretten

- a) der Preisklasse I
zum Kleinverkaufspreis von 0,12 DM das Stück mit einer Beimischung von 30% ausländischem Tabak 84,80 DM für 1000 Stück,
- b) der Preisklasse II
zum Kleinverkaufspreis von 0,15 DM das Stück mit einer Beimischung von 50% ausländischem Tabak 110,55 DM für 1000 Stück,
- c) der Preisklasse III
zum Kleinverkaufspreis von 0,20 DM das Stück mit einer Beimischung von 70% ausländischem Tabak 153,— DM für 1000 Stück,
- d) der Preisklasse IV
zum Kleinverkaufspreis von 0,30 DM das Stück aus reinem ausländischem Tabak
236,70 DM für 1000 Stück,
- e) der Preisklasse V
zum Kleinverkaufspreis von 0,40 DM das Stück aus reinem ausländischem Tabak (Virgin)
322,19 DM für 1000 Stück.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 13 vom 17. April 1951 enthält:

Achte Bekanntmachung vom 27. März 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	Seite 53
--	-------------